

Inhalt

4. 5. 2005	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und anderer Gesetze	282
	2162-1; 2001-1; 2010-1; 2011-1; 210-1-1; 2172-1; 3216-2	
4. 5. 2005	Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Lehrerbildungsgesetzes (13. LBiGÄndG)	287
	2232-1; 2232-1-f; 2232-1-8	
26. 4. 2005	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 6-2B im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Lichterfelde	288
3. 5. 2005	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XXII-2a im Bezirk Lichtenberg von Berlin, Ortsteil Neu-Hohenschönhausen	289

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung
des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
und anderer Gesetze

Vom 4. Mai 2005

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der Fassung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel II § 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 256), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 19 erhält folgende Fassung:
„§ 19 – Überwachung der Jugendschutzvorschriften“.
 - b) Die Angabe zu § 27 erhält folgende Fassung:
„§ 27 – (weggefallen)“.
 - c) Die Angabe zu § 28 erhält folgende Fassung:
„§ 28 – (weggefallen)“.
 - d) Die Angabe zu § 43 erhält folgende Fassung:
„§ 43 – Kinder- und jugendpolitische Leitlinien“.
 - e) Die Angabe zu § 48 erhält folgende Fassung:
„§ 48 – (weggefallen)“.
 - f) Die Angabe zu § 50 erhält folgende Fassung:
„§ 50 – Hilfe für delinquente Jugendliche und Heranwachsende“.
 - g) Die Angabe zu § 53 erhält folgende Fassung:
„§ 53 – Sachliche Zuständigkeit für Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und dem Landespflegegeldgesetz“.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz dient der Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –, soweit nicht im Kindertagesbetreuungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (GVBl. S. 292), geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 5. Dezember 2003 (GVBl. S. 578, 604), in der jeweils geltenden Fassung etwas anderes bestimmt ist.“

3. In § 7 Satz 2 werden die Worte „nach Maßgabe des Landesjugendplans (§§ 47, 48)“ durch die Worte „nach den Maßgaben des § 47“ ersetzt.
4. In § 8 werden die Worte „nach Maßgabe des Landesjugendplans“ gestrichen.
5. In § 9 werden die Worte „Das Landesjugendamt“ durch die Worte „Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt und die Worte „nach den Maßgaben des Landesjugendplans“ gestrichen.
6. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - „(1) Sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen sollen geeignete sozialpädagogische Hilfen erhalten, soweit der Zugang zu schulischer, betrieblicher und außerbetrieblicher Bildung oder die Eingliederung in die Arbeitswelt nicht durch geeignete Leistungen anderer Sozialleistungsträger sichergestellt wird. Sozialpädagogische Hilfen sind insbesondere Bildungsveranstaltungen, berufsorientierende und berufsvorbereitende Maßnahmen, Beratungsangebote und sozialpädagogische Begleitung oder Betreuung während des Übergangs zwi-

schen Schule und Erwerbsleben. Die Leistung von darüber hinausgehenden sozialpädagogisch begleiteten Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen setzt voraus, dass diese Leistungen nicht nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch sichergestellt sind.“

7. In § 14 Abs. 3 werden die Worte „§ 30 Abs. 5 des Schulgesetzes für Berlin in der Fassung vom 20. August 1980 (GVBl. S. 2103), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 26. Januar 1995 (GVBl. S. 26) geändert worden ist,“ durch die Worte „nach § 60 Abs. 3 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26)“ ersetzt.
8. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - „(2) Zur Durchführung der Inobhutnahme nach § 42 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Krisen- und Gefährdungsfällen sind die Jugendhilfebehörden in Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe verpflichtet, geeignete sozialpädagogische Unterbringungs- und Betreuungsmöglichkeiten zu schaffen und vorzuhalten, um Kindern und Jugendlichen zu jeder Tages- und Nachtzeit Zuflucht und Betreuung zu gewähren. Für jüngere Kinder soll stets die Möglichkeit der Inobhutnahme in einer familiären Bereitschaftsbetreuung geprüft werden. Für die Inobhutnahme von Mädchen und jungen Frauen zum Schutz vor Gewalt sollen geschlechtsspezifische Angebote bereitgestellt werden. Für suizidgefährdete Minderjährige ist eine problem-spezifische Betreuung zu gewährleisten.“
9. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „das Landesjugendamt“ durch die Worte „die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
 - „(3) Zur Sicherstellung der notwendigen Zusammenarbeit vereinbaren die Jugendämter und Polizeidirektionen ein Verfahren zum regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch und zur Information der fallzuständigen Fachkräfte in den Jugendämtern in Fällen der Intensivtäterschaft.“
10. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Überwachung der Jugendschutzvorschriften“.
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - „(1) Bei Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1857), in der jeweils geltenden Fassung sind die Dienstkräfte der zuständigen Behörden befugt, die Räume der in Absatz 3 näher bezeichneten Örtlichkeiten und Betriebe während der Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und in die geschäftlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 28 Abs. 2 der Verfassung von Berlin) wird insoweit eingeschränkt.“
 - c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes“ ersetzt.
 - d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - „(3) Der Überwachung nach den Absätzen 1 und 2 unterliegen

1. Betriebe, die geschäftsmäßig die in § 18 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes genannten Gegenstände oder Inhalte
 - a) verbreiten,
 - b) öffentlich ausstellen, anschlagen, vorführen oder sonst zugänglich machen oder
 - c) herstellen, beziehen, liefern, vorrätig halten, anbieten, ankündigen oder anpreisen.
 2. Veranstaltungsgelände oder -räume und gewerblich genutzte Räume, in denen das Verhalten in Bezug auf Kinder und Jugendliche den Beschränkungen der §§ 4 bis 14 des Jugendschutzgesetzes unterliegt.“
11. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen ist sicherzustellen.“
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die Angebote sollen sich an alle Erziehungsberechtigten richten und sie frühzeitig erreichen. Sie sollen so ausgestaltet sein, dass auch besondere Zielgruppen und Familien in Belastungssituationen angesprochen werden.“
 - c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die neuen Absätze 3 und 4.
12. In § 22 Abs. 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Ausübung“ die Worte „der Personensorge (§ 18 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) oder“ eingefügt und wird die Angabe „(§ 18 Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch)“ durch die Angabe „(§ 18 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.
13. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Im Rahmen der Vollzeitpflege nach § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist sicherzustellen, dass auch erweitertem Förderbedarf angemessen Rechnung getragen wird.“
 - c) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „§§ 39 und 40 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Angabe „§§ 53 und 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - d) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:
„(7) Therapeutische Leistungen werden auf der Grundlage einer Hilfeplanung nach § 36 des Achten Buches Sozialgesetzbuch
 1. im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder
 2. in Verbindung mit pädagogischen Leistungen als Hilfe zur Erziehung nach § 27 des Achten Buches Sozialgesetzbuch
 erbracht, wenn sie geeignet und notwendig sind. Sie umfassen sowohl psychotherapeutische als auch andere therapeutische Leistungen nach wissenschaftlich anerkannten Methoden und werden von Personen durchgeführt, die über die erforderliche therapeutische Qualifikation verfügen müssen.“
14. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Die für den Fall zuständige Fachkraft des Jugendamtes ist verantwortlich für die Aufstellung des Hilfeplans, die Sicherstellung der notwendigen Beteiligungen und die regelmäßige Überprüfung des Hilfebedarfs sowie des Hilfeverlaufs.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:
„Sie beruft eine Hilfekonferenz ein, die das Zusammenwirken der Fachkräfte unter Einbeziehung der zuständigen Fachdienste von Beginn an sicherstellt.“
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Ausgangssituation,“ die Worte „die vorhandenen familiären und sozialen Ressourcen,“ eingefügt.
 - c) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
15. Die §§ 27 und 28 werden aufgehoben.
16. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „sind verpflichtet,“ durch die Worte „gewährleisten, dass“ und die Worte „zu fördern“ durch die Worte „gefördert wird“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
17. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 7 werden die Worte „im Sinne einer Kostendeckung“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 werden die Worte „dem Landesjugendamt“ durch die Worte „der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „das Landesjugendamt“ durch die Worte „die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
18. In § 31 Abs. 2 werden die Worte „das Landesjugendamt“ durch die Worte „die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
19. In § 34 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Ämter“ durch das Wort „Organisationseinheiten“ ersetzt.
20. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgende neue Nummer 6 eingefügt:
„6. eine Person zur Vertretung des Bezirksschulbeirats,“.
 - bb) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden die neuen Nummern 7 und 8.
 - b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:
„(8) Die in Absatz 7 Nr. 3, 4 und 5 genannten Personen werden von dem für den Geschäftsbereich Jugend zuständigen Mitglied des Bezirksamts, die in Nummer 6 genannte Person vom Bezirksschulbeirat, die in Nummer 7 genannten Personen von ihrer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft und die in Nummer 8 genannten Personen durch den Ausschuss selbst für jeweils eine Amtsperiode benannt und von der Bezirksverordnetenversammlung berufen. Welche Weltanschauungsgemeinschaft die Person zur Vertretung der freigestellten Verbände benennt, entscheidet das für den Geschäftsbereich Jugend zuständige Mitglied des Bezirksamts.“
21. § 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Er tritt erstmalig zusammen (Konstituierung), sobald die stimmberechtigten Mitglieder nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 und 2 gewählt und die stimmberechtigten Mitglieder nach § 38 Abs. 2 Nr. 3 und 4 berufen worden sind.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
22. In § 40 Abs. 1 werden die Worte „das Landesjugendamt“ durch die Worte „die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
23. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „des Landesjugendamts“ durch die Worte „der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Bestandteil des Berichts über die Gesamtjugendhilfeplanung soll auch eine in regelmäßigen Abständen aktualisierte Darstellung der Lage junger Menschen in der Stadt und der wichtigsten Entwicklungstendenzen und Vorschläge zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe sein.“
24. § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43

Kinder- und jugendpolitische Leitlinien

Der Senat legt dem Abgeordnetenhaus zu Beginn einer Wahlperiode seine kinder- und jugendpolitischen Leitlinien und die damit verbundenen politischen und fachlichen Zielsetzungen in der Kinder- und Jugendhilfe vor. Dazu gibt der Landesjugendhilfeausschuss eine Stellungnahme ab, die dem Abgeordnetenhaus zugeleitet wird.“

25. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Der nach § 79 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch angemessene Anteil für die Jugendarbeit hat mindestens 10 vom Hundert der für die Jugendhilfe bereitgestellten Mittel zu betragen.“

b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Zum Zwecke der Sicherung der Gewährleistungsverpflichtung ist die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung befugt, die für ein Fach- und Finanzcontrolling notwendigen Daten bei den Jugendämtern zu erheben. Das betrifft einzelfallbezogene Fach- und Kostendaten zur Hilfeleistung, wobei personenbezogene Angaben pseudonymisiert sein müssen.“

26. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und des Landesjugendplans“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Das Landesjugendamt“ durch die Worte „Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

bb) Es werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann vorübergehend Projekte gemeinsam mit den Jugendämtern fördern. Diese Anschubfinanzierung durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung setzt voraus, dass die Fortsetzung der Finanzierung durch das Jugendamt gesichert ist.“

27. § 48 wird aufgehoben.

28. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jugendhilfe“ die Worte „und anderen Leistungsanbietern“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Als Ergebnis eines fachlichen Auswahlverfahrens können darüber hinaus die Jugendämter Kooperationsvereinbarungen mit den Leistungserbringern zum Zwecke der fallbezogenen Erschließung und Nutzung von Ressourcen aus dem sozialen Umfeld der Leistungsberechtigten abschließen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Qualitätsentwicklung“ wird die Angabe „nach Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.

bb) Die Worte „das Landesjugendamt“ werden durch die Worte „die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

cc) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Abweichende Vereinbarungen durch die Jugendämter sind nur zulässig, soweit dies in den Rahmenvereinbarungen vorgesehen ist.“

c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die §§ 78b bis 78g des Achten Buches Sozialgesetzbuch auch für andere Leistungen nach diesem Buch sowie für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§§ 42, 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) gelten.“

29. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Hilfe für delinquente Jugendliche und Heranwachsende“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird nach der Angabe „§§ 9 bis 12“ die Angabe „oder Auflagen nach § 15“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das örtlich zuständige Jugendamt trägt die Kosten der vom Jugendgericht oder auf der Grundlage von § 45 des Jugendgerichtsgesetzes bestimmten erzieherischen Maßnahmen.“

30. § 52 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zur Qualifikation der Erziehungspersonen und zur Begleitung ihrer Erziehungstätigkeit ist sicherzustellen, dass die notwendigen Kurse zur Verfügung stehen.“

31. § 53 erhält folgende Fassung:

„§ 53

Sachliche Zuständigkeit für Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und dem Landespflegegeldgesetz

Das Jugendamt ist über § 85 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch hinaus sachlich zuständig für

1. die Eingliederungshilfe und die Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sowie nach dem Landespflegegeldgesetz vom 17. Dezember 2003 (GVBl. S. 606) in der jeweils geltenden Fassung für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche sowie für junge Volljährige, sofern sie außerdem Jugendhilfe nach § 41 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten und
2. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung für junge Volljährige nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.“

Artikel II

In Nummer 15 der Anlage zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. Januar 2005 (GVBl. S. 82) geändert worden ist, wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Rechenzentrum zur Betreuung der IT-Fachverfahren der Berliner Jugendämter.“

Artikel III

Das Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 8. Dezember 1976 (GVBl. S. 2735, 2898), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 516), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „und Vollstreckung“ gestrichen.

b) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 2 wird § 5a und erhält folgende Überschrift:

„Vollstreckung“.

2. Nach § 5a wird folgender § 5b eingefügt:

„§ 5b

Vollstreckung privatrechtlicher Geldforderungen

(1) Die Bestimmungen über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen gelten entsprechend für die Vollstreckung von Forderungen, die auf Grund von § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 615), das durch Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung auf das Land Berlin übergegangen sind. An die Stelle des Leistungsbescheids tritt die Zahlungsaufforderung.

(2) Die Vollstreckung ist einzustellen, sobald der Vollstreckungsschuldner bei der Vollstreckungsbehörde gegen die Forderung als solche schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erhebt. Der Vollstreckungsschuldner ist über dieses Recht bei Androhung der Vollstreckung zu belehren. Bereits getroffene Vollstreckungsmaßnahmen sind unverzüglich aufzuheben, wenn

1. der Gläubiger nicht binnen eines Monats nach Geltendmachung der Einwendungen wegen seiner Ansprüche vor den ordentlichen Gerichten Klage erhoben oder den Erlass eines Mahnbescheids beantragt hat oder
2. der Gläubiger mit der Klage rechtskräftig abgewiesen worden ist.

Ist die Vollstreckung eingestellt worden, so kann sie nur nach Maßgabe der Zivilprozessordnung fortgesetzt werden.“

Artikel IV

Die Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz vom 14. April 1992 (GVBl. S. 119), das zuletzt durch Gesetz vom 27. Januar 2005 (GVBl. S. 91) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„Nr. 6

Jugend und Familie

Zu den Ordnungsaufgaben der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung gehören:

(1) die Inobhutnahme (§ 42 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) von neu eingereisten allein stehenden minderjährigen Ausländern mit tatsächlichem Aufenthalt in Berlin einschließlich der Asylsuchenden unter 16 Jahren für eine Höchstdauer von bis zu drei Monaten und der Unterbringung von 16- und 17-jährigen allein stehenden Asylbewerbern bis zum Ablauf der Verpflichtung zum Aufenthalt in einer Aufnahmeeinrichtung, sofern sie dem Land Berlin zur Aufnahme zugewiesen worden sind, und nach der Zuweisung an ein anderes Bundesland bis zur Umsetzung dieser Entscheidung verbunden mit der Sicherung des Betriebes von Unterkünften für diese Personen;

(2) die Erteilung, der Widerruf und die Rücknahme der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung sowie die Erteilung nachträglicher Auflagen und die damit verbundenen Aufgaben (§§ 45 bis 47, 48a des Achten Buches Sozialgesetzbuch);

(3) die Tätigkeitsuntersagung (§§ 48, 48a des Achten Buches Sozialgesetzbuch);

(4) die Erteilung, der Widerruf und die Rücknahme der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften (§ 54 des Achten Buches Sozialgesetzbuch);

(5) die Warnung vor Gefahren durch konfliktrichtige Anbieter auf dem Lebenshilfemarkt.“

2. In Nummer 17 Abs. 3 wird die Angabe „das Landesjugendamt (Nr. 31)“ durch die Angabe „die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung (Nr. 6 Abs. 1)“ ersetzt.
3. In Nummer 19 Abs. 1 wird die Angabe „das Landesjugendamt Berlin (Nr. 31)“ durch die Angabe „die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung (Nr. 6 Abs. 1)“ ersetzt.
4. Nummer 31 wird aufgehoben.
5. In Nummer 32 Abs. 1 wird die Angabe „das Landesjugendamt Berlin (Nr. 31)“ durch die Angabe „die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung (Nr. 6 Abs. 1)“ ersetzt.

Artikel V

Die Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes vom 4. März 1986 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 2003 (GVBl. S. 514), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 12 Spalte 2 wird die Bezeichnung „Landesjugendamt Berlin“ durch die Bezeichnung „Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

- b) Es wird folgende Nummer 13 angefügt:

„13	Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung (Rechenzentrum zur Betreuung der IT-Fachverfahren der Berliner Jugendämter)	Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift), gegenwärtige Anschrift, Haupt- und Nebenwohnung
-----	--	--

von Einwohnern, für die der Datenempfänger regelmäßige Datenübermittlung beantragt hat: Änderung des Namens, der Anschrift, Tod	Bearbeitung einschließlich der unverzüglichen Aktenabgabe nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie im Rahmen der Aufgabewahrnehmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Aufgaben der Jugendhilfe)“.
---	---

2. In Anlage 5 wird folgende Nummer 13 angefügt:

„13. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung (Rechenzentrum zur Betreuung der Berliner Jugendämter) darf abrufen

bei Einwohnern, bei denen im Einzelfall die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und Leistungsverpflichtungen nach dem Kinder- und Jugendhilfe-recht, dem Unterhaltsvorschussgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz erforderlich ist

Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift), gegenwärtige Anschrift, Haupt- und Nebenwohnung.“

Artikel VI

§ 4 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes in der Fassung vom 5. Oktober 2004 (GVBl. S. 443) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „(ABl. EG Nr. L 209 S. 25)“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach der Angabe „(ABl. EG Nr. L 184 S. 21)“ wird die Angabe „und der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes (ABl. EG Nr. L 206 S. 1)“ eingefügt.
2. In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Qualifikation“ die Worte „unter Berücksichtigung der vom Antragsteller in praktischer Erfahrung erworbenen Kenntnisse“ eingefügt.

Artikel VII

Die §§ 10 und 11 des Gesetzes über die Bewährungshelfer für Jugendliche und Heranwachsende vom 25. November 1954 (GVBl. S. 652), das zuletzt durch Artikel IX des Gesetzes vom 8. Februar 2001 (GVBl. S. 33) geändert worden ist, erhalten folgende Fassung:

„§ 10

Bestellung der ehrenamtlichen Bewährungshelfer

(1) Zum ehrenamtlichen Bewährungshelfer darf nur bestellt werden, wer sich freiwillig zur Übernahme des Amtes bereit erklärt; nicht bestellt werden darf, wer

1. unfähig zu dem Amt eines Schöffen ist (§ 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes) oder
2. minderjährig ist oder
3. wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt ungeeignet ist.

(2) Zum ehrenamtlichen Bewährungshelfer sollen nicht bestellt werden

1. Mitglieder einer Landesregierung,
2. Berufsrichter, Staatsanwälte oder Anwälte,
3. gerichtliche oder polizeiliche Vollstreckungsbeamte.

(3) Die Bestellung soll in der Regel nach Anhörung der Jugendgerichtshilfe und im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe erfolgen. Vorschläge der freien Vereinigungen für Jugendhilfe sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(4) Ein Beamter bedarf zur Übernahme des Amtes eines ehrenamtlichen Bewährungshelfers der vorherigen Genehmigung seiner Dienstbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu besorgen ist, dass die Tätigkeit als ehrenamtlicher Bewährungshelfer die dienstlichen Leistungen, die Unparteilichkeit oder die Unbefangenheit des Beamten beeinträchtigen würde. Ergibt sich eine solche Beeinträchtigung nach Erteilung der Genehmigung, so ist diese zu widerrufen.

§ 11

Verpflichtung, Bestellung und Ersatz der Auslagen der ehrenamtlichen Bewährungshelfer

(1) Der ehrenamtliche Bewährungshelfer ist bei der Bestellung durch den Vorsitzenden des Gerichts über seine Aufgaben zu belehren und zu treuer und gewissenhafter Wahrnehmung seiner Aufgaben zu verpflichten. Die Verpflichtung soll durch Handschlag erfolgen.

(2) Der ehrenamtliche Bewährungshelfer erhält eine Bestallung. Die Bestallung soll den Namen und den Geburtstag des

Verurteilten und den Namen des ehrenamtlichen Bewährungshelfers enthalten. Sie ist bei Beendigung des Amtes zurückzugeben.

(3) Dem ehrenamtlichen Bewährungshelfer werden die ihm bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben erwachsenden notwendigen Auslagen erstattet. Das Nähere bestimmt die für Jugend zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Justiz durch Rechtsverordnung.

(4) Die Auslagen werden nur auf Verlangen erstattet; sie werden vom Gericht festgesetzt. Der Anspruch erlischt, wenn das Verlangen nicht binnen drei Monaten nach Beendigung des Amtes bei dem Gericht, das den Bewährungshelfer bestellt hat, gestellt worden ist.“

Artikel VIII

Die auf Artikel V beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel IX

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Artikel X

(1) Artikel I Nr. 31 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Artikel I Nr. 29 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb tritt am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(3) Artikel I Nr. 20 tritt zu Beginn der 16. Wahlperiode der Bezirksverordnetenversammlungen in Kraft.

(4) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus Wowereit

Dreizehntes Gesetz
zur Änderung des Lehrbildungsgesetzes
(13. LBiGÄndG)

Vom 4. Mai 2005

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Lehrbildungsgesetzes

Das Lehrbildungsgesetz in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 19. November 2004 (GVBl. S. 462), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mit dem Bestehen dieser Prüfung erwirbt der Bewerber die Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst. Auf Antrag wird die Hochschulprüfung als Diplomhandelslehrer der Ersten Staatsprüfung für das Amt des Studienrats mit einer beruflichen Fachrichtung gleichgesetzt, wobei Bewerber mit der vorgenannten Ersten Staatsprüfung im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach § 11a vorrangig zum Vorbereitungsdienst zuzulassen sind.“

b) Es werden folgende neue Absätze 4 bis 6 eingefügt:

„(4) Stehen nicht genügend Laufbahnbewerber in einschlägigen Fächern zur Deckung des Lehrkräftebedarfs zur Verfügung, kann der Vorbereitungsdienst nach § 6 auch in berufs begleitender Form durchgeführt werden. Zu diesem Zweck können ausgeschriebene Stellen mit Bewerbern besetzt werden, die über eine Erste Staatsprüfung oder eine gleichgesetzte Hochschulprüfung nach Absatz 2 verfügen. Die ausgewählten Bewerber werden in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt. Gleichzeitig werden sie in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis, für welches neben der Angestelltenvergütung keine weitere finanzielle Beihilfe erfolgt, in den Vorbereitungsdienst nach § 6 aufgenommen. Die Arbeitsverhältnisse werden einzelarbeitsvertraglich mit einer auflösenden Bedingung versehen für den Fall, dass die Zweite Staatsprüfung nicht erfolgreich absolviert wird. In den jeweiligen Arbeitsverträgen wird die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit einer Auslauffrist von zwei Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe über das endgültige Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung vereinbart. Für den Vorbereitungsdienst wird eine anteilige Freistellung unter Fortzahlung der Bezüge gewährt.“

(5) Werden freie Stellen nach Absatz 4 Satz 2 nicht mit Bewerbern mit Erster Staatsprüfung oder einer nach Absatz 2 gleichgesetzten Prüfung besetzt, können ausgewählte Bewerber mit anderen Hochschulprüfungen in den berufs begleitenden Vorbereitungsdienst aufgenommen werden. Absatz 4 Satz 3 bis 7 gilt entsprechend. Es kommen nur Bewerber in Betracht, die über einen für die Einstellung einschlägigen Diplom-, Magister- oder Masterabschluss verfügen und deren Hochschulprüfung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt oder die nach Ablegung der Hochschulprüfung in den letzten fünf Jahren vor der Bewerbung eine mindestens dreijährige

einschlägige berufliche Tätigkeit nachweisen können. Die Hochschulprüfungen dieser ausgewählten Bewerber werden auf Antrag der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt gleichgesetzt, sofern sich – außer bei Bewerbern für das Amt des Lehrers nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 – ein Zweites Fach mit angemessenem Studienumfang feststellen lässt.

(6) Lehrkräfte mit einer abgelegten Hochschulprüfung oder Ersten Staatsprüfung, die bereits im Berliner Schuldienst tätig sind, können auf Antrag in den berufs begleitenden Vorbereitungsdienst auf der Grundlage ihres bestehenden Arbeitsvertrages aufgenommen werden. Absatz 4 Satz 7 und Absatz 5 Satz 4 gelten entsprechend.“

c) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die neuen Absätze 7 bis 9.

d) In dem neuen Absatz 8 Satz 6 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

e) In dem neuen Absatz 9 wird die Angabe „4 und 5“ durch die Angabe „4 bis 8“ ersetzt.

2. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Vorbereitungsdienst umfasst Ausbildung in Seminaren sowie Ausbildungsunterricht.“

Artikel II

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Artikel II Satz 2 des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Lehrbildungsgesetzes vom 23. Juli 2001 (GVBl. S. 288) wird aufgehoben.

Artikel III

Inkrafttreten, Außerkrafttreten,
Übergangsregelung

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Hochschulprüfungen im Sinne von § 9 Abs. 2 Satz 4 Lehrbildungsgesetz vom 23. Juni 2002 (GVBl. S. 182) außer Kraft.

(2) Artikel I Nr. 1 gilt nicht für Bewerber zum Vorbereitungsdienst, die sich zu dem Einstellungstermin in den Vorbereitungsdienst fristgerecht beworben haben, der auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgt. In diesen Fällen sind § 9 des Lehrbildungsgesetzes und die Verordnung über Hochschulprüfungen im Sinne von § 9 Abs. 2 Satz 4 Lehrbildungsgesetz vom 23. Juni 2002 in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans 6-2B
im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Lichterfelde

Vom 26. April 2005

Auf Grund § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 6 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 524), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 6-2B vom 9. März 2004 für das Gelände zwischen Ringstraße, Kadettenweg, Paulinenstraße und Finckensteinallee im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Lichterfelde, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Bauen, Stadtplanung und Naturschutz, Bauordnungsamt – Fachbereich Vermessung –, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Bauen, Stadtplanung und Naturschutz, Bauordnungsamt – Fachbereiche Stadtplanung und Bauaufsicht –, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummer 1 bis 3 innerhalb von zwei Jahren, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb eines Jahres seit Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 26. April 2005

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Weber
Bezirksbürgermeister

Stäglin
Bezirksstadtrat

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes XXII-2a im Bezirk
Lichtenberg von Berlin, Ortsteil Neu-Hohenschönhausen

Vom 3. Mai 2005

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 6 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 524), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XXII-2a vom 6. August 1998 mit Deckblatt vom 8. Juli 2004 für das Gelände zwischen Darßer Straße, den nördlichen Grenzen der Grundstücke Darßer Straße 9, Kyllburger Weg 35 und 37, Bitburger Straße 56 bis 69b, Waxweiler Weg 1 und 2, Bitburger Straße 27 bis 51 bis zum nordwestlichsten Eckpunkt des Grundstückes Perler Straße 1 und der gedachten Verlängerung der östlichen Begrenzung der Perler Straße in nördliche Richtung bis in Höhe der nördlichen Grundstücksbegrenzung des Behindertenpflegeheims (Darßer Straße 103) sowie in Verlängerung dieser gedachten Linie um 18 m in westliche Richtung und Fortführung in nördlicher Richtung bis Darßer Straße im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Neu-Hohenschönhausen, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Amt für Planen und Vermessen, Fachbereich Vermessen, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Fachbereich Stadtplanung sowie beim Bau- und Wohnungsaufsichtsamt kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 BauGB)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb von zwei Jahren, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Lichtenberg von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummern 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 2005

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

E m m r i c h
Bezirksbürgermeisterin

L o m p s c h e r
Bezirksstadträtin für
Stadtentwicklung

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

Verlag und Vertrieb:

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 1,65 € zuzüglich Versandkosten
(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

Druck:

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin